

liehen Freizeitgestaltung. Bei jungen Menschen mit einem niedrigen Bildungs- und Kulturniveau, bei denen ferner keine gesellschaftlich wertvollen Interessen, keine oder geringe geistig-kulturelle Bedürfnisse geweckt und entwickelt sind, können solche Zusammenschlüsse in der Freizeit sozial-negative, also auch strafrechtsverletzende Handlungen begründen. Dabei kommt es vor, daß sich zunächst durchaus normale jugendgemäße Zusammenschlüsse zu Gruppierungen (Cliques) entwickeln, aus denen heraus Straftaten, insbesondere gegen die öffentliche Ordnung u. ä. begangen werden. Eine derartige Entwicklung ergibt sich oft aus der gleichen „Interessen- und Bedürfnislage“ bereits sozial gefährdeter oder straffällig gewordener Jugendlicher.⁷

Weitere Ursachen und Bedingungen von Straftaten Jugendlicher resultieren aus destruktiven Einflüssen westlicher Massenmedien. Angesichts der beispielhaften Erfolge der sozialistischen Jugendpolitik versucht der imperialistische Klassengegner in der ideologischen Auseinandersetzung zwischen Imperialismus und Sozialismus in verstärktem Umfange Presse, Rundfunk und Fernsehen auszunutzen, um das individuelle und gesellschaftliche Bewußtsein durch die Propagierung der bürgerlich-imperialistischen Ideologie zu manipulieren. Das ganze Arsenal der Massenmedien wird eingesetzt, um jungen Bürgern die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung als fragwürdig darzustellen, Skeptizismus zu verbreiten, sozialistische Wertvorstellungen verächtlich zu machen und individualistisch-anarchische Denk- und Verhaltensmuster und andere bourgeoise oder kleinbürgerliche Vorstellungen zu suggerieren. Dabei bedient man sich nicht ausschließlich rationaler Argumente, sondern ebenso tiefen- und reklame-psychologischer Techniken, die den eigentlichen sozialen Inhalt in scheinbar neutrale „Signale“ wie Mode, Musik, Sex usw. verpacken.⁸

8.1.2. *Spezielle Probleme der Bekämpfung und Vorbeugung von Jugendkriminalität*

Die Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten Jugendlicher unterliegt den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten, auf die bereits im Zusammenhang mit den Problemen der Kriminalitätsursachen, der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung und den Aufgaben des Strafrechts eingegangen wurde. Eine Besonderheit für die Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten Jugendlicher ergibt sich aus der oben

7 Vgl. W.Hennig, „Kriminelle Gruppen Jugendlicher“, *Neue Justiz*, 23/1965, S. 734 ff. und *Neue Justiz*, 24/1965, S.761 ff.; G. Kräupl, „Der Einfluß sozial fehlentwickelter Jugendlicher auf die Entstehung, Entwicklung, Struktur und Funktion krimineller Gruppen 14—25jähriger“, *Staat und Recht*, 1/1969, S. 63ff.; K. E. Igoschew, „Die kriminologische Bedeutung der Widersprüche in der Persönlichkeitsentwicklung“, *Staat und Recht*, 1/1970, S. 124 ff.

8 Vgl. R. Hartmann, „Zur Aufdeckung feindlicher ideologischer Einflüsse im Jugendstrafverfahren“, *Forum der Kriminalistik*, 10/1970, S.450ff.